

Brückenmittel für Wissenschaftler*innen auf befristeten Drittmittelstellen (§ 2 Abs. 2 WissZVG)

Die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses auf befristeten Stellen wird besonders prekär, wenn diese Arbeitsverhältnisse aus Drittmitteln, z.B. aus der Wirtschaft, finanziert und befristet werden (WissZeitVG § 2 Abs. 2) und dann keine Verlängerung bei Mutterschutz und Elternzeiten erlauben.

Die Befristung von Arbeitsverträgen an der Universität Münster wird wie folgt vorgenommen:

Finanzierung	Qualifikation	Befristung	Verlängerungsanspruch wegen Mutterschutz / Elternzeit
Haushalt	Erwerb von weiteren Qualifikationen (z.B. Promotion)	§ 2 Absatz 1 WissZeitVG	ja
Drittmittel	Tätigkeit im Drittmittelprojekt und weiterer Erwerb von Qualifikationen (z.B. Promotion)	§ 2 Absatz 1 WissZeitVG	ja
Drittmittel	Tätigkeit im Drittmittelprojekt ohne weiteren Erwerb von Qualifikationen	§ 2 Absatz 2 WissZeitVG	nein

Der Anspruch auf Verlängerung entsteht demnach bei einer Drittmittelfinanzierung nur, wenn auch gleichzeitig eine Qualifikation angestrebt wird. Wenn keine weitere Qualifikation angestrebt wird, kann die fehlende Finanzierung von Mutterschutzzeiten und Erziehungszeiten dann dem erfolgreichen Abschluss einer Promotion entgegenstehen. Dies trifft überdurchschnittlich oft Frauen.

Die Universität Münster stellt Projektfördermittel zur Verfügung, aus denen Brückenmittel für Wissenschaftler*innen mit einer Drittmittelfristung ohne Verlängerungsanspruch zur Verfügung gestellt werden können. So soll eine finanziell abgesicherte Möglichkeit geschaffen werden, Müttern und Vätern mit Elternzeiten eine Weiterbeschäftigung auf dem bisherigen Arbeitsplatz zu erlauben. Finanziert wird ½ Stelle pro Fall für maximal 3 Monate.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um begrenzte Mittel handelt, die in Fällen gezahlt werden können, wenn eine anderweitige Finanzierung (z.B. durch das Institut) nicht möglich ist oder nicht ausreicht.

Bewerbung

Die Brückenmittel können ab sofort von den Fachbereichen beantragt werden.

Die fachvorgesetzten Hochschullehrenden der betreffenden Wissenschaftler*innen werden gebeten, ihre Anträge an die Gleichstellungsbeauftragte zu richten:

gleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de

Voraussetzungen für die Antragsstellung sind:

- Begründung des Förderbedarfs unter Angabe
 - des Namens der Wissenschaftlerin/des Wissenschaftlers
 - des Zeitraumes, der insgesamt überbrückt werden muss bzw. für den keine Finanzierung besteht
 - der bisherigen Finanzierung der Wissenschaftlerin (Entgeltgruppe, Arbeitszeit - z.B. ½ Stelle TV-L E 13)
- Nachweis des Drittmittelgebers, dass eine Verlängerung bei Mutterschutz- oder Erziehungszeiten nicht möglich ist
- Kalkulation, aus der ersichtlich wird, welcher finanzielle Anteil für die Weiterbeschäftigung von Seiten des Instituts oder des Fachbereichs geleistet wird bzw. eine Begründung, warum eine anteilige Finanzierung nicht möglich ist